Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung;

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ottmarsfeld Nordost" mit integriertem Vorhabens- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan der Gemeinde Höttingen

Bekanntmachung des Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Höttingen hat in der Sitzung am 14.04.2021 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Ottmarsfeld Nordost" mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan und Grünordnungsplan bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Satzung und Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 10.02.2021 für das Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Ottmarsfeld Nordost als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan "Solarpark Ottmarsfeld Nordost" in Kraft.

Der Umgriff des Geltungsbereichs umfasst das Flurstück 1212, Gemarkung Höttingen mit einer Fläche von ca. 8,99 Hektar und befindet sich nordwestlich von Ottmarsfeld. Er wird umgrenzt

Im Norden: geschotterter Flurweg (Flur Nr. 1221, Gemarkung Höttingen), anschließend Grünland-

und Ackerflächen

Im Osten: asphaltierter Flurweg (Flur Nr. 1209, Gemarkung Höttingen), anschließend Grünland-

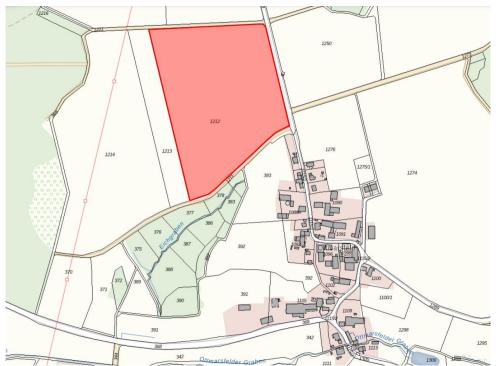
flächen

Im Süden: geschotterter Flurweg (Flur Nr. 1211, Gemarkung Höttingen), anschließend Wald- und

Grünlandflächen

Im Westen: Ackerfläche (Flur Nr. 1213, Gemarkung Höttingen)

Die Lage und der Geltungsbereich des Bebauungsplans können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



Übersichtslageplan zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Solarpark Ottmarsfeld Nordost" (© Kartengrundlage: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung einer zusätzlichen Freiflächenphotovoltaikanlage im Gemeindegebiet von Höttingen geschaffen. Hierzu wird ein Sondergebiet Photovoltaikanlage festgesetzt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben und Erschließungsplan und Grünordnungsplan bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Satzung und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do. und Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr, Di. von 08:00 - 13:00 Uhr und Do. von 14:00 -18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Vorhaben und Erschließungsplan und Grünordnungsplan "Solarpark Ottmarsfeld Nordost" der Gemeinde Höttingen bestehend aus Planblatt mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und Hinweisen, Satzung und Begründung mit Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 10a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Gemeinde Höttingen unter

http:// www.hoettingen.de → Rubrik Leben und Ökonomie → Bauen, Wohnen und Projekte eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Höttingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den § 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensanteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in den Festsetzungen zum Bebauungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei der Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Höttingen, den 23.06.2021

Johann Seibold

1. Bürgermeister